

Änderung Ueberbauungsordnung Nr. 44 Saanematte, Gstaad

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 03.10. bis 02.11.2012 Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Saanen, 09.04.2013
Vorprüfung vom 17.12.2012 / 07.02.2013
Publikation im Amtsblatt vom 20. und 27.02.2013 Verwaltungsdirektor
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 26.02.2013 sig. A. Chissalé
Öffentliche Auflage vom 20.02 bis 22.03.2013

Einsprachenverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrung -

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

sig. B. Wiedmer - 8. Mai 2013

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.12.2012 und 02.04.2013

Saanen, 09.04.2013

Gemeindepräsident Verwaltungsdirektor

sig. A. Kropf sig. A. Chissalé

Änderung Ueberbauungsplan 1:500, im geringfügigen Verfahren nach Artikel 122, Absatz 7, Bauverordnung (BauV)

Die Änderung besteht aus
_ Ueberbauungsplan 1:500

weitere Unterlagen
_ Ueberbauungsvorschriften vom 8. Mai 2013 und 12. September 2013
_ Erläuterungsbericht vom 07. März 2018

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 31. Oktober 2017

Öffentliche Auflage vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2017

Einsprachenverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Januar 2018
Bekanntmachung nach Artikel 122, Absatz 8 Bauverordnung (BauV) am 16. Januar 2018

Präsident

Toni von Grünigen

Verwaltungsdirektor

Armando Chissalé

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
Saanen, 07.05.2018

Verwaltungsdirektor

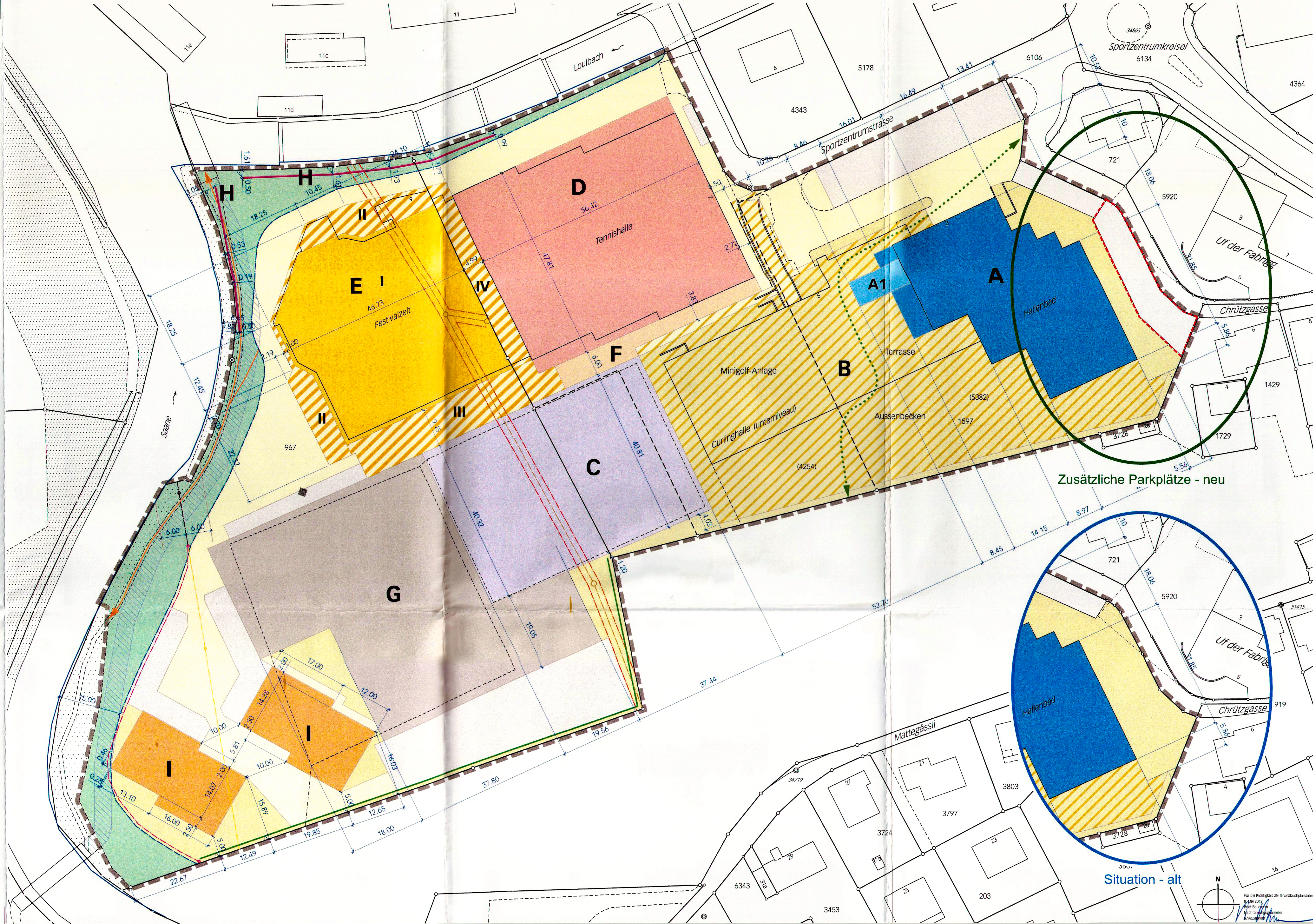
Armando Chissalé

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

-2. Mai 2018

Germann Architektur AG, Bahnhofstrasse 15, 3778 Schönried

Plandatum: 07.03.2018



Legende

Planinhalt

Wirkungsbereich

Bauten/Nutzung

- Baufeld A Hallenbad
- Baufeld A1 Verbindungstrakt Hallenbad/Curlinghalle
- Baufeld B Curlinghalle und Hallenbaderweiterung
- Baufeld C offene Tennisplätze
- Baufeld D Tennis- und Mehrzweckhalle
- Baufeld E I Konzertzeit / II demontierbare Vorzelte und Annexbauten, Böschungen / III Annexbauten, überdeckte Fussgängerzone / IV überdeckte Verbindung
- Baufeld F überdeckte Fussgängerzone
- Baufeld G temporäre Bauten, Beachvolleyballplätze
- Baufeld H demontierbare Lärmschutzwände
- Baufeld I Beherbergungshäuser

Umgebung

- Grünbereich
- Gewässerabstandslinie
- Gewässerraum
- Sichtschutzbepflanzung

Erschliessung

- arealinterne Zu- und Wegfahrt/Anlieferung, Gebäudezugänge
- Bereich für oberirdische Parkplätze
- Langlaufloipe
- Wanderweg/Winterwanderweg bestehend
- Fusswegverbindung neu (ungefähre Lage)
- Baulinie Kanalisation
- Leitung BKW 50/16 kV unterirdisch neu (ungefähre Lage)
- Mast BKW neu (ungefähre Lage)
- Baulinie Freileitung BKW 50/16 kV

Hinweise

- Zu-/Wegfahrt Einstellhalle (ungefähre Lage)
- Mittelwasserlinie (aufgenommen 08/2012)
- Leitung Kanalisation
- Freileitung BKW 50/16 kV bestehend / Abbruch
- Uferbestockung
- Wald
- Baurechtsparzelle
- Bodenbedeckung, Gebäudeteil, befestigte oder humusierte Fläche
- unterirdische Bauten

Einwohnergemeinde Saanen

Änderung Überbauungsordnung Nr. 44 «Saanematte», Gstaad

im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 1-3 BauV

Überbauungsvorschriften (UeV)

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

20.08.2013

Änderung Überbauungsvorschriften

An den Überbauungsvorschriften wird folgende Änderung vorgenommen:

Art. 5

Nutzung, Masse

Die Überbauungsordnung bezweckt die Erhaltung und Erweiterung von Sport-, Freizeit- und Kulturanlagen sowie die Erstellung von Beherbergungshäusern für die Nutzer und Besucher der Anlagen bzw. für Ferien- und Schullager und dergleichen.

Bauten sind nur in den Baufeldern zugelassen. Für die einzelnen Baufelder gelten folgende Nutzungsbestimmungen und baupolizeilichen Massnahmen:

Baufeld	Raumprogramm und Nutzung
I	Beherbergungshäuser Beherbergungshäuser mit Unterkünften für Personen, die Sportanlagen, Veranstaltungen und Zeltanlässe nutzen bzw. besuchen sowie für Ferien-, Sport- und Schullager und dergleichen Max. Geschoszahl: 3 Max. Gebäudehöhe: 10.0 m Max. Firsthöhe: 1'051.00 m ü. M. Architektonische Gestaltung: ortsübliche Chaletbauweise

Genehmigungsvermerke

Zustimmung Grundeigentümer
GBB 967, Einwohnergemeinde Saanen

Saanen, 21.08.2013

Der Fachleiter Liegenschaften



K. Westemeier

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.08.2013

Saanen, 21.08.2013

Gemeindepräsident



A. Kropf

Verwaltungsdirektor



A. Chissalé

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Saanen, 21.08.2013

Verwaltungsdirektor



A. Chissalé

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

12. Sep. 2013 

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Einwohnergemeinde Saanen

Änderung Überbauungsordnung Nr. 44 «Saanematte», Gstaad

Änderung Überbauungsordnung Nr. 44,
„Saanematte“, Gstaad und Änderung
Baureglement, Anhang 6, ZPP B3
Genehmigung vom 07.05.2013

Original Auftragschrank
Original Raumplanung

3/6

Überbauungsplan 1:500

Die Änderung besteht aus:
• Änderung Überbauungsplan
• Änderung Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:
• Erläuterungsbericht

02.04.2013

ecoptima - Spitalgasse 34 - Postfach - 3001 Bern - Telefon 031 310 50 80 - Fax 031 310 50 81 - www.ecoptima.ch - info@ecoptima.ch

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom
Vorprüfung vom

03.10. bis 02.11.2012
17.12.2012 / 07.02.2013

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Saanen, 09.04.2013

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

20. und 27.02.2013
19. und 26.02.2013
20.02. bis 22.03.2013

Verwaltungsdirektor

A. Chissalé

Einspracheverhandlungen am
Erläuterte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

-
-
-
-

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung

8. Mai 2013
B. Wiedner

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.12.2012 und 02.04.2013

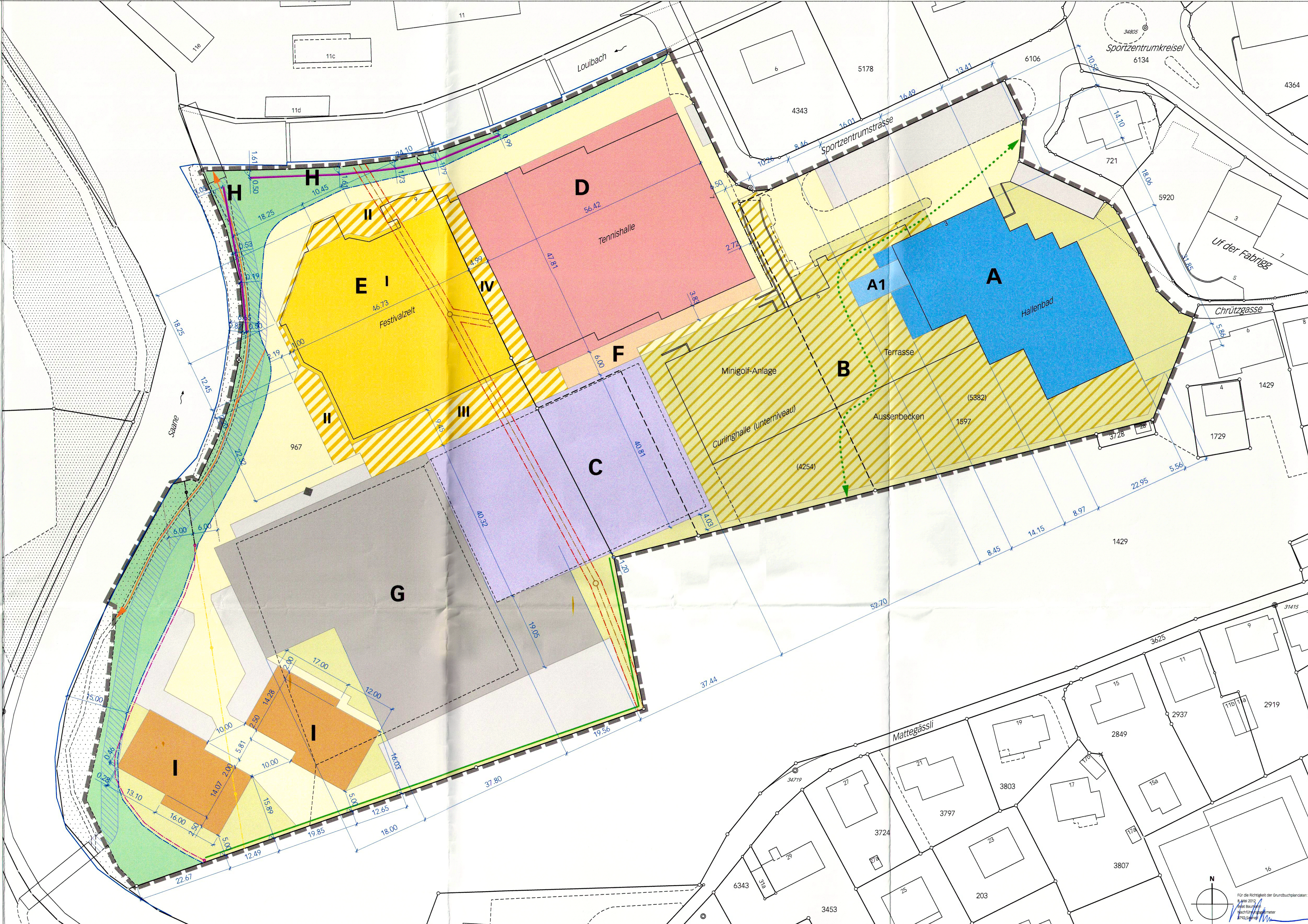
Saanen, 09.04.2013

Gemeindepräsident

Verwaltungsdirektor

A. Krieger

A. Chissalé



Legende

Planinhalt

Wirkungsbereich

Bauten/Nutzung

- Baufeld A Hallenbad
- Baufeld A1 Verbindungstrakt Hallenbad/Curlinghalle
- Baufeld B Curlinghalle und Hallenbadenerweiterung
- Baufeld C offene Tennisplätze
- Baufeld D Tennis- und Mehrzweckhalle
- Baufeld E I Konzertzeit / II demontierbare Vorzelte und Annexbauten, Böschungen / III Annexbauten, überdeckte Fussgängerzone / IV überdeckte Verbindung
- Baufeld F überdeckte Fussgängerzone
- Baufeld G temporäre Bauten, Beachvolleyballplätze
- Baufeld H demontierbare Lärmschutzwände
- Baufeld I Beherbergungshäuser

Umgebung

- Grünbereich
- Gewässerabstandslinie
- Gewässerraum
- Sichtschutzbepflanzung

Erschliessung

- arealinterne Zu- und Wegfahrt/Anlieferung, Gebäudezugänge
- Bereich für oberirdische Parkplätze
- Langlaufloipe
- Wandweg/Winterwandweg bestehend
- Fusswegverbindung neu (ungefähre Lage)
- Baulinie Kanalisation
- Leitung BKW 50/16 kV unterirdisch neu (ungefähre Lage)
- Mast BKW neu (ungefähre Lage)
- Baulinie Freileitung BKW 50/16 kV

Hinweise

- Zu-/Wegfahrt Einstellhalle (ungefähre Lage)
- Mittelwasserlinie (aufgenommen 08/2012)
- Leitung Kanalisation
- Freileitung BKW 50/16 kV bestehend / Abbruch
- Uferbestockung
- Wald
- Baurechtsparzelle
- Bodenbedeckung, Gebäudeteil, befestigte oder humusierte Fläche
- unterirdische Bauten

Für die Richtigkeit der Grundbuchpläne:
8. Mai 2013
Verwaltungsdirektor
A. Chissalé

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Einwohnergemeinde Saanen

Änderung Überbauungsordnung Nr. 44 «Saanematte», Gstaad

Überbauungsvorschriften (UeV)

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Überbauungsplan
- Änderung Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

02.04.2013

Die Überbauungsvorschriften (Änderung und Neufassung 2004) wurden am 22.06.2004 und am 14.09.2004 vom Gemeinderat beschlossen und am 15.10.2004 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Die Änderungen an den Überbauungsvorschriften sind mit roter Schrift dargestellt.

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Saanen, Abteilung BRI,
3792 Saanen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Richard Trachsel, Fürsprecher
Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung, FSU

Art. 1

Wirkungsbereich Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan gestrichelt umrandete Gebiet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Baureglement, der Zonenplan Nr. 4, Gstaad, 1:2500, der Zonenplan und Richtplan Nr. 13, Gstaad - Saanen, 1 : 5000 sowie der Zonenplan und Richtplan Nr. 23, Gstaad - Saanen, 1 : 10 000.

Art. 3

Inhalt des Überbauungsplans Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- die Lage und Abmessung der Baufelder A – I, A1
- der Grünbereich
- die Gewässerabstandslinie
- der Gewässerraum
- die Sichtschutzbepflanzung
- die arealinterne Zu- und Wegfahrt / Anlieferung, Gebäudezugänge
- die Bereiche für oberirdische Parkplätze
- die Langlaufloipe
- der bestehende Wanderweg/Winterwanderweg
- die neue Fusswegverbindung (ungefähre Lage)
- die Baulinien Kanalisation
- die neuen Masten und die neue unterirdische Leitung BKW 50/16 kV (ungefähre Lage)
- die Baulinien Freileitung BKW 50/16 kV

Art. 4

Architektonische Gestaltung Grundsatz: Die Gesamtanlage der Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Die Farbgebung des Zelts ist auf die Umgebung und das Gesamtbild sorgfältig abzustimmen. Für die Erweiterung des bestehenden Hallenbads gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung. Die Detailbeurteilung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 5

Nutzung, Masse

Die Überbauungsordnung bezweckt die Erhaltung und Erweiterung von Sport-, Freizeit- und Kulturanlagen sowie die Erstellung von Beherbergungshäusern für die Nutzer und Besucher der Anlagen bzw. für Ferien- und Schullager und dergleichen.

Bauten sind nur in den Baufeldern zugelassen. Für die einzelnen Baufelder gelten folgende Nutzungsbestimmungen und baupolizeilichen Massnahmen:

Baufeld	Raumprogramm und Nutzung
A	Hallenbad mit Restaurant, Fitness, Sauna und dergleichen Gebäudehöhe: best. Höhe (2012) + 0.5 m Für Bauvorhaben, die das bestehende Hallenbad betreffen, gilt Art. 50 Baureglement (Baudenkmäler).
A1	Verbindungstrakt Hallenbad/Curlinghalle Gebäudehöhe: Dachverlängerung Hallenbad
B	Curlinghalle und Hallenbaderweiterung Curlinghalle mit polyvalenter Nutzung (z.B. Curling, Ausstellungen, weitere Sport- und Spielnutzungen), Empfang/Foyer, Garderoben, Zuschauergalerie unterirdische Erweiterung des Hallenbads mit Fitness, Wellness (z.B. Sauna, Whirlpool, Ruheraum), Garderoben, Technikräumen Flachdach und Umgebung: Kinderspielplatz, Liegewiese, Minigolf-Anlage, Aussenbecken und Sprudelliegen zum Hallenbad, Erschliessungs- und Gestaltungsflächen, Terrasse Hallenbadrestaurant, Rampe, gedeckter Zugang zum Baufeld F Anschluss an das bestehende Hallenbad: Das fertige Terrain über der Curlinghalle und der Hallenbaderweiterung ist so zu gestalten, dass die Gesamterscheinung des Hallenbads nicht beeinträchtigt wird. Das fertige Terrain der Hallenbaderweiterung darf die Höhenkote von 1044 m ü. M. nicht überschreiten. Die Überschreitung der Höhenkote durch einzelne Oblichter ist zulässig.
C	Offene Tennisplätze (bestehend) mit polyvalenter Sportnutzung, namentlich temporäre Beach-Volleyballplätze in Zusammenhang mit der Durchführung des Beach-Volleyball-Turniers; unterirdische Einstellhalle und Nebenräume
D	Tennis- und Mehrzweckhalle mit polyvalenter Nutzung (z.B. Tennis, Bankette, Kongresse, Ausstellungen). Nutzung in Verbindung mit Konzertzelt im Baufeld E, besonders in Zusammenhang mit Grossanlässen. Gebäudehöhe: best. Höhe (2012) + 0.5 m
E	Bereich I (Konzertzelt) Oberirdisch: Konzertzelt mit polyvalenter Nutzung, namentlich auch für die Durchführung von Grossanlässen (Menuhin-Festival, Country-Festival usw.), Bankette, Kongresse, Ausstellungen, Konzerte usw.

	Unterirdische Bauten: Zweckgebundene Infrastrukturräume wie Lagerräume, WC's, Garderoben usw. Die unterirdischen Bauten sind vollständig zu überdecken. Ausgenommen bleibt die Zugangstreppe im nordwestlichen Bereich. Im Winter (Mitte Okt. bis Ende April, Heizperiode): Die Durchführung von max. 12 beheizten Einzelanlässen mit zeitlich beschränkter Nutzung (1-3 Tage) ist gestattet. Max. zulässige Zelthöhe (Zeltspitze): 21 m (= Höhendifferenz OK Zeltboden – Zeltspitze) Bereich II (Demontierbare Vorzelte und Annexbauten, Böschungen) Vorzelte, Annexbauten, Böschungen und Pflanzenberme Das Aufstellen von unbeheizten Vorzelten und Annexbauten ist gestattet. Max. zulässige Höhe: 6 m (= Höhendifferenz OK Zeltboden – max. Höhe Vorzelte, Annexbauten) Bereich III (Annexbauten, überdeckte Fussgängerzone) Vorbau zum Festivalzelt und Böschungen Das Aufstellen des unbeheizten Vorbaus zum Festivalzelt mit Foyer, Eingangsbereich und Garderobe ist in Zusammenhang mit der Durchführung des Menuhin-Festivals und des Country-Festivals gestattet. Der Vorbau dient ausserhalb der Durchführung der Anlässe (Menuhin-, Country-Festivals) als überdeckte, unbeheizte Fussgängerverbindung zu den Baufeldern C, D, E (Bereich I und II), F und G. Max. zulässige Höhe: 6 m (= Höhendifferenz OK Zeltboden – max. Höhe Vorbau) Bereich IV (Überdeckte Verbindung) Überdeckte Verbindung Das Aufstellen der unbeheizten Verbindungsbaute zwischen der Tennishalle (Baufeld D) und dem Festivalzelt (Baufeld E, Bereich I) mit Eingangsbereich ist in Zusammenhang mit der Durchführung des Menuhin-Festivals und des Country-Festivals gestattet. Die Verbindungsbaute dient ausserhalb der Durchführung der Anlässe (Menuhin-, Country-Festivals) als überdeckte, unbeheizte Fussgängerverbindung zu den Baufeldern C, D, E (Bereich I und III), F und G. Max. zulässige Höhe: 6 m (= Höhendifferenz OK Zeltboden – max. Höhe überdeckte Verbindung) Die Annex-, Vor- und Verbindungsbauten in den Bereichen II bis IV sind in ihrer Farbgebung auf die Farbe des Zeltes abzustimmen.
F	Überdeckte Fussgängerzone Die Dachgestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Max. zulässige Höhe: 5 m (= Höhendifferenz fertiges Terrain – max. Höhe überdeckte Fussgängerzone)

G	Beach-Volleyballplätze, temporäre Bauten Beach-Volleyballplätze, unterirdische Einstellhalle und Nebenräume sowie Nebennutzungsanlagen zu den Grossanlässen, wie Fahrnisanlagen während der Dauer der Grossanlässe, z.B.: - Villages, temp. Parkplätze in Zusammenhang mit der Durchführung des Menuhin-Festivals und des Country-Festivals - temp. Beach-Volleyballplätze in Zusammenhang mit der Durchführung des Beach-Volleyball-Turniers - polyvalente Sportnutzung Hochbauten, Installationen usw. sind nur während der Dauer von Grossanlässen und bis zu einer Höhe von 8 m zugelassen. Die Höhe wird vom gewachsenen Terrain aus gemessen. Temporär ist auch die Nutzung als Platz für Wohnmobile gestattet. Der Gemeinderat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen. Das ganze Baufeld ist so zu nutzen, dass die Teilnutzungen aufeinander abgestimmt sind (keine gegenseitigen Störungen) und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Es wird ein max. 6 m hohes Sicherheitsnetz gegenüber den Parkplätzen und Häusern erstellt. Änderungen der Platzgestaltung (z.B. Befestigung) sind sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Sie sind baubewilligungspflichtig.
H	Demontierbare Lärmschutzwände Das zeitlich beschränkte Aufstellen von in kurzer Zeit (1/2 Tag) demontierbaren Lärmschutzwänden ist gestattet. Zeitliche Beschränkung: Beginn bis Ende des Menuhin-Festivals, max. 3 Monate. Max. zulässige Höhe: 5 m (= Höhendifferenz fertiges Terrain – Oberkante Wand)
I	Beherbergungshäuser Beherbergungshäuser mit Unterkünften für Personen, die Sportanlagen, Veranstaltungen und Zeltanlässe nutzen bzw. besuchen sowie für Ferien-, Sport- und Schullager und dergleichen Max. Geschosshöhe: 3 Max. Gebäudehöhe: 10.0 m Max. Firsthöhe: 1'051.00 m ü. M. Architektonische Gestaltung: ortsübliche Chaletbauweise

Art. 6

Lärmempfindlichkeitsstufe

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III gem. Artikel 43 Lärmschutzverordnung.

Art. 7

Gewässerabstand/
Abstand vom
Ufergehölz

¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen vom Gewässer und vom Ufergehölz wird durch die Gewässerabstandslinie bestimmt. Ausgenommen sind standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen wie der bestehende Wanderweg und die bestehende Langlauf-Loipe. Für bestehende Bauten gilt die Besitzstandsgarantie.

Gewässerraum

² Für die Nutzung, Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ist Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) massgebend.

Abstände für
Böschungen,
Stützmauern und
dergleichen

³ Terrainveränderungen durch Böschungen, Stützmauern und dergleichen haben den zivilrechtlichen Grenzabstand einzuhalten.

Art. 8

Parkplätze und
Abstellplätze für
Zweiräder

¹ Die Parkplätze für Personenwagen und die Abstellplätze für Zweiräder für den Normalbetrieb inkl. Kleinanlässe (ohne BesucherInnen Grossanlässe) sind innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung zu erstellen. Die Parkplätze können innerhalb der Baufelder oder in den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen angeordnet werden. Die Abstellplätze für Zweiräder sind in der Nähe der Zugänge zu den Bauten und Anlagen anzuordnen.

Der Nachweis, dass die Erschliessung der unterirdischen Einstellhalle in den Baufeldern C und G ohne Inanspruchnahme des Gewässerraums und abgestimmt auf das GEP möglich ist, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

² Ihre Anzahl beträgt:

Für den Normalbetrieb (Hallen- und Aussenbad, Tennishalle, Tennis- und Beach-Volley-Plätze) im nördlichen Bereich (Hallenbad):

- 60 bis 70 Parkplätze für Personenwagen
- 30 Abstellplätze für Zweiräder. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

Für Zeltanlässe im südlichen Bereich (Saane-Seite):

- 50 bis 80 befestigte Parkplätze für Personenwagen
- 30 Abstellplätze für Zweiräder. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

Für die Beherbergungshäuser:

- 15 Parkplätze für Personenwagen
- 30 Abstellplätze für Zweiräder. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

³ Die Parkplätze und das nötige Konzept für die Regelung des Verkehrs für Grossanlässe ist im Baubewilligungsverfahren des Konzertzeltes zu erbringen. Bei jeder erheblichen Änderung der Ausgangslage ist es zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

⁴ Änderungen der Platzgestaltung (z.B. Befestigung) sind sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Sie sind baubewilligungspflichtig. Während der Wintersaison (Loipenbetrieb) ist das Parkieren im Bereich der Langlaufloipe nicht gestattet.

Fussweg

⁵ Zwischen dem Parkplatz beim Eingang zum Sportzentrum und dem südlich angrenzenden Grundstück Nr. 1429 ist eine öffentliche Fusswegverbindung zu erstellen, deren ungefähre Lage im Überbauungsplan bezeichnet ist. Der Fussweg ist zu befestigen und hat eine Breite von min. 1.5 m aufzuweisen.

Art. 9

Langlauf-Loipe

Während der Wintersaison ist der Betrieb der Loipe ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Der zuständige Betreiber der Landlaufloipe kann Einschränkungen (z.B. Abweichung von der festgesetzten Breite von 4 m) bewilligen.

Art. 10

Baulinien Kanalisation / Bestehende Leitungen

Die Kanalisationsleitung ist in ihrem Bestand geschützt. In jeder Baueingabe ist die Integration der bestehenden Hauptleitungen (Wasser und Abwasser) in die Überbauung aufzuzeigen.

Art. 11

Freileitung «UST-Saanen – KW Sanetsch»

¹ Der bestehen bleibende Teil der 50 / 16 kV Freileitung «UST-Saanen – KW Sanetsch» ist in seinem Bestand geschützt. Der störungsfreie Betrieb der Hochspannungsleitung durch die BKW ist zu gewährleisten. Der gemäss Überbauungsplan abzubrechende Teil der Freileitung wird als unterirdische Leitung neu verlegt. Die ungefähre Lage der neuen Masten und der unterirdischen Leitung ist im Überbauungsplan festgelegt. Bei der Wahl der definitiven Linienführung und Maststandorte ist darauf zu achten, dass der Gewässerraum so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

² Für die einzuhaltenden Abstände sind die einschlägigen Vorschriften des Starkstrominspektorats massgebend. Der Nachweis, dass die Abstände eingehalten werden, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

Art. 12

Energie

Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde vor Baubeginn zu genehmigenden Konzept für den gesamten Wirkungsbereich zu erstellen. Nach Möglichkeit ist eine gemeinsame Heizanlage vorzusehen. Das Konzept soll insbesondere einer möglichst geringen Umweltbelastung Rechnung tragen. Bei jeder Baueingabe ist es zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Art. 13

Grünbereich

¹ Für die Bepflanzung der Grünbereiche sind standortgerechte, einheimische Pflanzen zu verwenden.

² Innerhalb der Grünbereiche sind Hauszugänge, Fusswege, Sitzplätze, Gestaltungselemente (z.B. Ausstattung Kinderspielplatz) sowie offene oder gedeckte Veloabstellplätze zulässig.

³ Im Grünbereich innerhalb des Baufelds B sind darüber hinaus zulässig: Minigolf-Anlage, Aussenbecken, Sprudelliegen und Whirlpool zum Hallenbad, Terrasse Hallenbadrestaurant, Rampen und gedeckte Zugänge.

Art. 14

Umgebung

¹ Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14.1 BewD). Im Umgebungsgestaltungsplan muss mindestens folgendes geregelt werden:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen/Aufschüttungen)
- Böschungen, Stützmauern
- Freizeit- und Grünanlagen
- Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen
- Detailgestaltung Erschliessung (Strassen, Wege, Plätze, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos)

Sichtschutz-
bepflanzung

² An der im Überbauungsplan eingetragenen Stelle innerhalb des Wirkungsbereichs ist eine max. 2.7 m hohe Grünhecke mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen als Sichtschutz zu pflanzen.

Art. 15

Revision der Über-
bauungsvorschriften

Für die Revision der Überbauungsvorschriften gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 16

Inkraftsetzen

Die Änderungen treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 03.10. bis 02.11.2012
Vorprüfung vom 17.12.2012 / 07.02.2013

Publikation im Amtsblatt vom 20. und 27.02.2013
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 26.02.2013
Öffentliche Auflage vom 20.02 bis 22.03.2013

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen –
Unerledigte Einsprachen –
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.12.2012 und 02.04.2013

Saanen, 09.04.2013

Gemeindepräsident


.....
A. Kropf

Verwaltungsdirektor


.....
A. Chissalé

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Saanen, 09.04.2013

Verwaltungsdirektor


.....
A. Chissalé

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

 – 8. Mai 2013

ÜBERBAUUNGSPLAN 1:500

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BESTEHT AUS :

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 44 VOM 14.09.2004, 1:500
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DIE PROJEKTVERFASER :

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT G.HAUSWIRTH/E.REICHENBACH/H.REICHENBACH/F.KOPF
P.A. GOTTFRIED HAUSWIRTH ARCHITEKT HTL/STV 3777 SAANENMÖSER

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÄNDERUNGEN 2004

MITWIRKUNG VOM 25.04.2001 BIS 25.05.2001

VORPRÜFUNG VOM 29.11 UND 18.12.2001

PUBLIKATION IM KANT. AMTSBLATT VOM 13.03.2002

28.07.2004

PUBLIKATION IM ANZEIGER VON SAANEN VOM 12.03.2002

27.07.2004

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 13.03. BIS 12.04.2002

28.07. BIS 27.08.2004

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN AM 25.04.2002

ERLEDIGTE EINSPRACHEN 3

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN --

RECHTSVERWAHRUNGEN 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14.05.2002

22.06.04+14.09.2004

SAANEN, DEN 15. SEP. 2004

DER GEMEINDERATSPRÄSIDENT :

DER SEKRETÄR :

A. HURNI

M. ISELI

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN BESCHENIGT :

SAANEN, DEN 15. SEP. 2004

DER GEMEINDESCHREIBER :

M. ISELI

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG :

15. Okt. 2004

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

WIRKUNGSBEREICH

BAUTEN/NUTZUNG

BAUFELD A	HALLENBAD
BAUFELD A1	VERBINDUNGSTRAKT HALLENBAD/CURLINGHALLE
BAUFELD B	CURLINGHALLE ANGEBAUT AN HALLENBAD
BAUFELD C	OFFENE TENNISPLÄTZE/BEACH-VOLLEYBALLPLATZ
BAUFELD D	TENNIS- UND MEHRZWECKHALLE
BAUFELD E	I KONZERTZELT / II DEMONTIERBARE VOR- ZELTE UND ANNEXBAUTEN, BÖSCHUNGEN III ANNEXBAUTEN, ÜBERDECKTE FUSSGÄNGER- ZONE/ IV ÜBERDECKTE VERBINDUNG
BAUFELD F	ÜBERDECKTE FUSSGÄNGERZONE
BAUFELD G	TEMPORÄRE BAUTEN
BAUFELD H	DEMONTIERBARE LÄRMSCHUTZWÄNDE

BEPFLANZUNG/UFERZONE

GRÜNBEREICH MIT BEPFLANZUNG UND GESTALTUNGSELEMENTEN
UFERZONE

ERSCHLIESSUNG

AREALINTERNE ZU- UND VONFAHRT / ANLIEFERUNG
PARKPLÄTZE
LANGLAUFLOIPE
WANDERWEG BESTEHEND
BAULINIE KANALISATION
BAULINIE 50/16 KV LEITUNG

HINWEISE

WALDGRENZE, ZONENPLAN UND SCHUTZZONENPLANS NR. 2
ZUGÄNGE
BÄUME

UoO Nr. 44, „Saanematten“, Gstaad, geringfügige Änderung (neue Linienführung Geh-/Radw. Anpassungen im Bereich der neuen Curlinghalle)
Genehmigung vom 15.10.2004

Original Auftragschrank
Original Raumplanung

Ueberbauungsordnung Nr. 44 "Saatemala", Gstaad

(Zone mit Planungspflicht Nr. B3)

**Geringfügige Aenderung und Neufassung der vom AGR
am 18. 09. 2001² genehmigten Ueberbauungsordnung**

Ueberbauungsvorschriften

**UeO Nr. 44, „Saatemala“, Gstaad, geringfügige Aenderung (neue Linienführung Geh/Radw Anpassungen im Bereich der neuen Curlinghalle
Genehmigung vom 15.10.2004**

Die Überbauungsordnung besteht aus :

- Überbauungsplan vom 14.09.2004, 1 : 500
- Überbauungsvorschriften

☒ Original Auflageschrank
☐ Original Raumplanung

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Ueberbauungsordnung gilt für das punktiert umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Ueberbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Baureglement, der Zonenplan und Schutzzonenplan Nr. 2 Gstaad, sowie der Zonenplan, Schutzzonenplan und Richtplan Nr. 8 Saanen / Gstaad.

Art. 3 Inhalt des Ueberbauungsplans Nr. 44

Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) die Lage und Abmessung der Baufelder A – H, A1
- b) Kinderspielfeld, Terrasse und Liegewiese zum Hallenbad sowie die Lichthöfe zu den unterirdischen Bauten im Baufeld B, westlich des Hallenbads
- c) der Grünbereich mit Bepflanzung und Gestaltungselemente (z. B. Mini-Golf Anlage) (geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Linien sind möglich)
- d) die Uferzone
- e) die Arealinterne Zu- und Vonfahrt / Anlieferung / Wander- und Radweg
- f) die Parkplätze
- g) die Langlaufloipe (geringfügige Abweichungen von der festgesetzten Loipenlinie sind möglich)
- h) der bestehende Wander- und Radweg (geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Linien sind möglich)
- i) die Baulinien Kanalisation
- j) die Baulinien 50 / 16 kV Freileitung „UST Saanen – KW Sanetsch“

Art. 4 Architektonische Gestaltung

Grundsatz: Die Gesamtanlage der Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Die Farbgebung des Zelts ist auf die Umgebung und das Gesamtbild sorgfältig abzustimmen. Für die Erweiterung des bestehenden Hallenbad gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung. Die Detailbeurteilung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 5 Nutzung, Masse

Die Ueberbauung dient der Erhaltung und Erweiterung von Sport-, Freizeit- und Kulturanlagen.

Bauten sind nur in den Baufeldern zugelassen. Für die einzelnen Baufelder gelten folgende Nutzungsbestimmungen und baupolizeilichen Massnahmen:

Baufeld	Raumprogramm und Nutzung
A	Hallenbad mit Restaurant, Fitness, Sauna und dergleichen Gebäudehöhe: best. Höhe (2001) + 0.5 m
A 1	Verbindungstrakt Hallenbad / Curlinghalle Gebäudehöhe: Dachverlängerung Hallenbad
B	Curlinghalle angebaut an Hallenbad Curlinghalle mit polyvalenter Nutzung (z.B. Curling, Ausstellungen, weitere Sport- und Spielnutzungen), Empfang/Foyer, Garderoben, Zuschauergalerie, Flachdach und Umgebung: Kinderspielplatz und Liegewiese zum Hallenbad, Erschliessungs- und Gestaltungsflächen, Terrasse Hallenbadrestaurant, offener Tennisplatz, Rampe, Gedeckter Zugang zum Baufeld F Anschluss an das bestehende Hallenbad: Das fertige Terrain über der Curlinghalle angebaut an Hallenbad ist so zu gestalten, dass die Gesamterscheinung des Hallenbads nicht beeinträchtigt wird.
C	Offene Tennisplätze, Beach-Volleyballplatz (beide bestehend)
D	Tennis- und Mehrzweckhalle mit polyvalenter Nutzung (z. B. Tennis, Bankette, Kongresse, Ausstellungen). Nutzung in Verbindung mit Konzertzelt im Baufeld E, besonders in Zusammenhang mit Grossanlässen. Gebäudehöhe: best. Höhe (2001) + 0.5 m

Baufeld	Raumprogramm und Nutzung
E	Bereich I (Konzertzelt) Oberirdisch: Konzertzelt mit polyvalenter Nutzung, namentlich auch für die Durchführung von Grossanlässen (Menuhin-Festival, Country-Festival usw.) Bankette, Kongresse, Ausstellungen, Konzerte usw. Unterirdische Bauten: Zweckgebundene Infrastrukturräume wie Lagerräume, WC's, Garderoben usw. Die unterirdischen Bauten sind vollständig zu überdecken. Ausgenommen bleibt die Zugangstreppe im nordwestlichen Bereich. Im Winter (Mitte Okt. bis Ende April, Heizperiode): Die Durchführung von max. 12 beheizten Einzelanlässen mit zeitlich beschränkter Nutzung (1 – 3 Tage) ist gestattet. Max. zulässige Zelthöhe (Zeltspitze): 21 m (= Höhendifferenz OK Zeltboden – Zeltspitze) Bereich II (Demontierbare Vorzelte und Annexbauten, Böschungen) Vorzelte, Annexbauten und Böschungen, Das Aufstellen von unbeheizten Vorzelten und Annexbauten ist gestattet. Max. zulässige Höhe: 6 m (= Höhendifferenz OK Zeltboden – max. Höhe Vorzelte, Annexbauten) Bereich III (Annexbauten, überdeckte Fussgängerzone) Vorbau zum Festivalzelt und Böschungen Das Aufstellen des unbeheizten Vorbaus zum Festivalzelt mit Foyer, Eingangsbereich, und Garderobe ist in Zusammenhang mit der Durchführung des Menuhin - Festivals und des Country – Festivals gestattet. Der Vorbau dient ausserhalb der Durchführung der Anlässe (Menuhin-, Country – Festivals) als überdeckte, unbeheizte Fussgängerverbindung zu den Baufeldern C; D, E (Bereich I und II), F und G Max. zulässige Höhe: 6 m (=Höhendifferenz OK Zeltboden – max. Höhe Vorbau) Bereich IV (Ueberdeckte Verbindung) Ueberdeckte Verbindung Das Aufstellen der unbeheizten Verbindungsbaute zwischen der Tennishalle (Baufeld D) und dem Festivalzelt (Baufeld E, Bereich I) mit Eingangsbereich ist in Zusammenhang mit der Durchführung des Menuhin - Festivals und des Country – Festivals gestattet. Die Verbindungsbaute dient ausserhalb der Durchführung der Anlässe (Menuhin-, Country – Festivals) als überdeckte, unbeheizte Fussgängerverbindung zu den Baufeldern C, D, E (Bereich I und III), F und G. Max. zulässige Höhe: 6 m (=Höhendifferenz OK Zeltboden – Max. Höhe überdeckte Verbindung) Die Annex-, Vor- und Verbindungsbauten in den Bereichen II bis IV sind in ihrer Farbgebung auf die Farbe des Zeltes abzustimmen
F	Ueberdeckte Fussgängerzone Die Dachgestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Max. zulässige Höhe: 5 m (= Höhendifferenz fertiges Terrain – Max. Höhe überdeckte Fussgängerzone)

Baufeld	Raumprogramm und Nutzung
G	Temporäre Bauten. Nebennutzungsanlagen zu den Grossanlässen, wie Fahrnisanlagen während der Dauer der Grossanlässe z. B.: - Villages, temp. Parkplätze in Zusammenhang mit der Durchführung des Menuhin - Festivals und des Country – Festivals - temp. Beach-Volleyballplatz in Zusammenhang mit der Durchführung des Beach – Volley - Ball Turniers Hochbauten, Installationen usw. sind nur während der Dauer von Grossanlässen und bis zu einer Höhe von 8 m zugelassen. Die Höhe wird vom gewachsenen Terrain aus gemessen. Temporär ist auch die Nutzung als Platz für Wohnmobile gestattet. Der Gemeinderat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen. Das ganze Baufeld ist so zu nutzen, dass die Teilnutzungen aufeinander abgestimmt sind (keine gegenseitigen Störungen) und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Änderungen der Platzgestaltung (z.B. Befestigung) sind sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Sie sind baubewilligungspflichtig. Hinweis: Mittelfristig bleibt dieses Baufeld voraussichtlich weiteren Nutzungen im Rahmen des Planungszweckes vorbehalten. Es gilt ein reduzierter Mindestabstand vom Wald von 22 m
H	Demontierbare Lärmschutzwände. Das zeitlich beschränkte Aufstellen von in kurzer Zeit (1/2 Tag) demontierbaren Lärmschutzwänden ist gestattet. Zeitliche Beschränkung: Beginn bis Ende des Menuhin-Festivals, max. 3 Monate. Max. zulässige Höhe: 5 m (=Höhendifferenz fertiges Terrain – Oberkante Wand)

Art. 6 Lärmempfindlichkeitsstufe

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III gem. Artikel 43 der Lärmschutzverordnung.

Art. 7 Uferzone

Die Uferzone bezweckt die Sicherung des Raumbedarfs für Fliessgewässer nach Art. 21 WBV. Innerhalb der Uferzone besteht ein Bauverbot für sämtliche Bauten und Anlagen (auch baubewilligungsfreie Anlagen). Ausgenommen sind standortgebundene Bauten und Anlagen, sowie der bestehende Wander- und Radweg und die bestehende Langlauf-Loipe. Für bestehende Bauten gilt die Besitzstandsgarantie.

Für Bauten ausserhalb der Baufelder und künftige Neubauten ist für Hochbauten ein Bauabstand von 3 m einzuhalten.

Die Uferzone ist spätestens mit der Bewilligung des Baufeldes E naturnah zu begrünen.

Art. 8 Parkplätze

Die Parkplätze für Personenwagen und die Abstellplätze für Zweiräder für den Normalbetrieb inkl. Kleinanlässe (ohne BesucherInnen Grossanlässe) sind innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung zu erstellen.

Ihre Anzahl beträgt:

Für den Normalbetrieb (Hallen- und Aussenbad, Tennishalle, Tennis- und Beach-Volley-Plätze) im nördlichen Bereich (Hallenbad)

60 bis 70 Parkplätze für Personenwagen

30 Abstellplätze für Zweiräder. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

Für Zeltanlässe im südlichen Bereich (Saane-Seite)

50 bis 80 befestigte Parkplätze für Personenwagen

30 Abstellplätze für Zweiräder. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

Die Parkplätze und das nötige Konzept für die Regelung des Verkehrs für Grossanlässe ist im Baubewilligungsverfahren des Konzertzeltes zu erbringen. Bei jeder erheblichen Änderung der Ausgangslage ist es zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Änderungen der Platzgestaltung (z.B. Befestigung) sind sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Sie sind baubewilligungspflichtig. Während der Wintersaison (Loipenbetrieb) ist das Parkieren im Bereich der Langlaufloipe nicht gestattet.

Gegenüber der Waldgrenze ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Art. 9 Langlauf-Loipe

Während der Wintersaison ist der Betrieb der Loipe ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Der zuständige Betreiber der Langlaufloipe kann Einschränkungen (z.B. Abweichung von der festgesetzten Breite von 4 m) bewilligen.

Art. 10 Baulinien Kanalisation / Bestehende Leitungen

Die Kanalisationleitung ist in ihrem Bestand geschützt.

In jeder Baueingabe ist die Integration der bestehenden Hauptleitungen (Wasser und Abwasser) in die Überbauung aufzuzeigen.

Art. 11 Baulinien 50 / 16 kV Freileitung „UST Saanen – KW Sanetsch“

Die bestehende 50 / 16 kV Freileitung „UST Saanen – KW Sanetsch“ ist in ihrem Bestand geschützt. Der störungsfreie Betrieb der Hochspannungsleitung durch die BKW ist zu gewährleisten. Beim Einsatz von Kranen und Kippfahrzeugen im Annäherungsbereich der Leitung müssen die notwendigen Schutzmassnahmen rechtzeitig mit der BKW abgesprochen werden. Im Leitungsbereich dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen unter der Leitung (innerhalb der Baulinien) ist nicht gestattet.

Art. 12 Energie

Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde vor Baubeginn zu genehmigenden Konzept für den gesamten Wirkungsbereich zu erstellen. Nach Möglichkeit ist eine gemeinsame Heizanlage vorzusehen.

Das Konzept soll insbesondere einer möglichst geringen Umweltbelastung Rechnung tragen. Bei jeder Baueingabe ist es zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Art. 13 Umgebung

Umgebungsgestaltungsplan

Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art.14.1 BewD). Im Umgebungsgestaltungsplan muss mindestens folgendes geregelt werden:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen/Aufschüttungen)
- Böschungen, Stützmauern
- Freizeit- und Grünanlagen
- Bepflanzung
- Detailgestaltung Erschliessung (Strassen, Wege, Parkplätze) sowie der Uferzone

Art. 14 Revision der Ueberbauungsvorschriften

Für die Revision der Ueberbauungsvorschriften gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

Art. 15 Inkraftsetzen

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Auflage	Auflage der ÄNDERUNGEN 2004
Mitwirkung vom 25.04.2001 bis 25.05.2001	
Vorprüfung vom 29.11.2001 und 18.12.2001	
Publikation im kant. Amtsblatt vom 13.03.2002.	28.07.2004
Publikation im Amtsanzeiger Saanen vom 12.03.2002	27.07.2004
Öffentliche Auflage vom 13.03. bis 12.04.2002	28.07. bis 27.08.2004
Einspracheverhandlungen am 25.04.2002	---
Erledigte Einsprachen 3	---
Unerledigte Einsprachen --	---
Rechtsverwahrungen 1	---
Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.5.2002	22.6.2004 + 14.9.2004

Saanen, 15. SEP. 2004

Der Präsident:


A. Hurni

Der Sekretär:

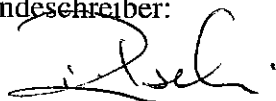

M. Iseli

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Saanen, 15. SEP. 2004

Der Gemeindeschreiber:

M. Iseli



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 15. Okt. 2004



N:\OfficeDaten\Bauverwaltung\RAUMPLAN\UEO\44-SAA\M\Curlinghalle\B1.8.2-UeV-2004-Auflage-1.doc

Geringfügige Änderung

Legende

Festsetzungen

-  Gehweg neu / Radweg neu aufgehoben
-  Wander- und Radweg (bestehende Wege)

Gleichzeitig werden die vom AGR am 18. Sept. 2002
genehmigten Änderungen
des Teilkonzepts Radfahrer + Fussgänger aufgehoben

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. JUNI 2004 + 14. SEP. 2004

Saanen, 15. SEP. 2004

Der Gemeinderatspräsident


A. Hurmi

Der Gemeindeschreiber


M. Iseli

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Saanen, 15. SEP. 2004

Der Gemeindeschreiber


M. Iseli

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

15. Okt. 2004

GENEHMIGUNGS-
EXEMPLAR

A Sanierung Knoten für Fussgänger und Radfahrer

UeO Nr. 44, „Saane maate“, Gstaad, geringfi-
gige Änderung (neue Linienführung Geh/Radw)
Anpassungen im Bereich der neuen Curlinghalle
Genehmigung vom 15.10.2004

-  Original Auftragschrank
-  Original Raumplanung

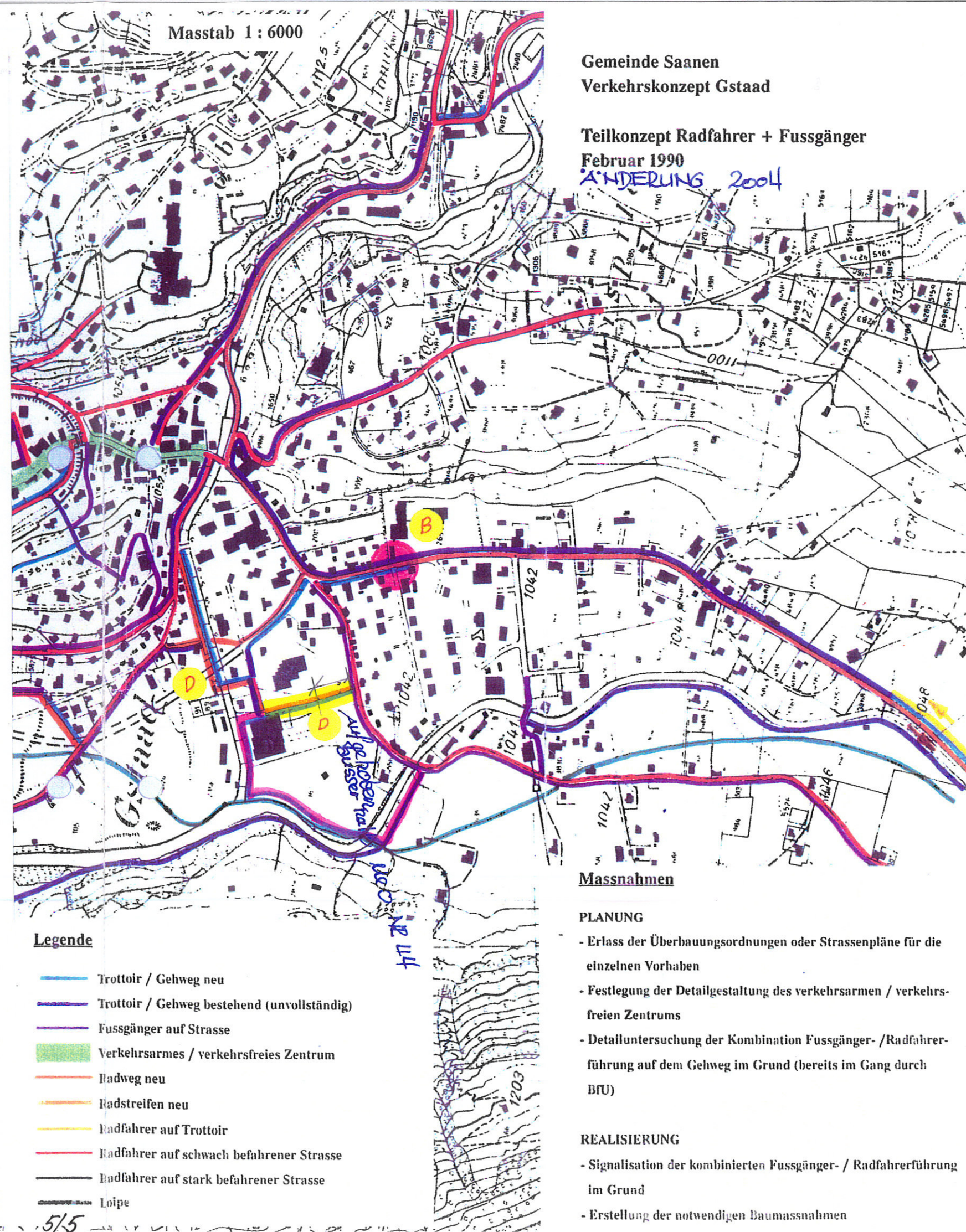
Masstab 1:6000

Gemeinde Saanen
Verkehrskonzept Gstaad

Teilkonzept Radfahrer + Fussgänger

Februar 1990

ÄNDERUNG 2004



Legende

-  Trottoir / Gehweg neu
-  Trottoir / Gehweg bestehend (unvollständig)
-  Fussgänger auf Strasse
-  Verkehrsarmes / verkehrsfreies Zentrum
-  Radweg neu
-  Radstreifen neu
-  Radfahrer auf Trottoir
-  Radfahrer auf schwach befahrener Strasse
-  Radfahrer auf stark befahrener Strasse
-  Loipe

Massnahmen

PLANUNG

- Erlass der Überbauungsordnungen oder Strassenpläne für die einzelnen Vorhaben
- Festlegung der Detailgestaltung des verkehrsarmen / verkehrsfreien Zentrums
- Detailuntersuchung der Kombination Fussgänger- / Radfahrerführung auf dem Gehweg im Grund (bereits im Gang durch BfU)

REALISIERUNG

- Signalisation der kombinierten Fussgänger- / Radfahrerführung im Grund
- Erstellung der notwendigen Baumassnahmen